

Lesefassung
Satzung
für die öffentlichen Entwässerungsanlagen
des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Grevesmühlen
(Entwässerungssatzung - EWS)
- vom 18.11.1998 -

Auf der Grundlage der §§ 150, 151 Abs. 2, 154 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V, S. 431, 432) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 06. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

Berücksichtigt:

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (Entwässerungssatzung - EWS), (1. Änderungssatzung zur EWS – 1. ÄEWS) vom 19.12.2001. Diese Satzung trat am 01.01.2002 in Kraft.
2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (Entwässerungssatzung - EWS) (2. Änderungssatzung zur EWS – 2. ÄEWS) vom 26. Mai 2003. In Kraft getreten am 01.01.2004.
3. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (3. Änderungssatzung 3. ÄEWS). In Kraft getreten am 01.01.2005.
4. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (4. Änderungssatzung 4. ÄEWS) vom 01.06.2010, in Kraft getreten am 01.01.2010.
5. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (5. Änderungssatzung 5. ÄEWS) vom 10.12.2012, in Kraft getreten am 09.01.2013.

6. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (6. ÄEWS) vom 07.05.2015, in Kraft getreten am 08.05.2015.

7. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (7. ÄEWS) vom 18.04.2016, in Kraft getreten am 19.04.2016.

8. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (8. ÄEWS) vom 07.12.2017, in Kraft getreten am 09.12.2017.

Lesefassung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Einrichtungen
§ 1a	Umfang der öffentlichen Einrichtung
§ 2	Abwasser und Abwasserbeseitigungspflicht
§ 3	Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer und weitere Begriffsdefinitionen
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5	Beschränkung des Anschlussrechts
§ 6	Beschränkung des Benutzungsrechts
§ 7	Anschlusszwang
§ 8	Benutzungszwang
§ 9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10	Einleitungsbedingungen
§ 11	Sonderevereinbarungen
§ 12	Anschlussgestattung
§ 13	Grundstücksanschluss
§ 14	Druck- und Unterdruckentwässerungsanlagen
§ 15	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 16	Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 17	Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 18	Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben
§ 19	Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 20	Abscheider
§ 21	Untersuchung des Abwassers
§ 22	Zutritt zu den Entwässerungsanlagen und Auskunftspflicht
§ 23	Gebühren und Beiträge
§ 24	Haftung
§ 25	Grundstücksbenutzung und Überbauungsverbot
§ 26	Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
§ 27	Inkrafttreten
Anlage 1	Grenzwerttabelle

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung die nachfolgend benannten jeweils rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen
 - zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - zur dezentralen (mobilen) Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Grundstückskläranlagen.
- (2) Die öffentlichen Abwasseranlagen werden vom ZVG hergestellt, unterhalten und betrieben. Der ZVG bestimmt die Art des Entwässerungssystems (Freigefällesystem oder Drucksystem, Misch- oder Trennkanalisation) und den Zeitpunkt der Herstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt der ZVG. Er kann das Entwässerungssystem aus technischen und wirtschaftlichen Gründen ändern, wenn eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt bleibt.
- (4) Ein Rechtsanspruch gegen den ZVG auf Herstellung öffentlicher Abwasseranlagen oder Beibehaltung eines bestimmten Entwässerungssystems besteht nicht.

§ 1a Umfang der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung besteht aus den Anlagen zur Reinigung, zur Sammlung und zum Transport des Schmutzwassers, insbesondere den Kläranlagen des ZVG, den Pumpstationen, den Schmutzwasserdruckrohrleitungen, den Schmutzwasserkanälen, den Mischwasserkanälen, soweit sie der Beseitigung von Schmutzwasser dienen, den Hauspumpwerken bei der Druckentwässerung und den Vakuumschächten bei der Unterdruckentwässerung, einschließlich aller dazugehörigen technischen Anlagen. Zur öffentlichen Einrichtung des ZVG gehören auch die Schmutzwassergrundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Kontrollschachtes.
- (2) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung besteht aus den Anlagen zur Reinigung, Speicherung und Sammlung des Niederschlagswassers, insbesondere den Regenrückhaltebecken, den Gräben, Rigolen und den Niederschlagswasserkanälen, den Mischwasserkanälen, soweit sie der Beseitigung von Niederschlagswasser dienen, den Straßenentwässerungsanlagen, soweit sich der ZVG dieser Anlagen und Einrichtungen bedient einschließlich aller dazugehörigen technischen Anlagen. Zur öffentlichen Einrichtung des ZVG gehören auch die Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Kontrollschachtes.
- (3) Die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung besteht aus den Einrichtungen, die erforderlich sind, um Fäkalschlamm und Schmutzwasser abzufahren und in die Kläranlagen einzuleiten sowie aus einem Anteil an den Kläranlagen.

§ 2 Abwasser und Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist

- a) das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser),
- b) das von Niederschlägen, aus dem Bereich (i.S.v. § 34 BauGB) von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser),
- c) das sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser,
- d) Fäkalschlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutztem Boden aufgebracht zu werden, einschließlich Jauche und Gülle.

(2) Die Abwasserbeseitigung obliegt dem ZVG, soweit er abwasserbeseitigungspflichtig ist. Sie umfasst:

- a) die Fortleitung und Behandlung des in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen des ZVG eingeleiteten Abwassers,
- b) das Einsammeln und Abfahren des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes, einschließlich der Grundentleerung und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie dessen Einleitung und Behandlung in Entwässerungsanlagen des ZVG (dezentrale Entsorgung).

§ 3 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer und weitere Begriffsdefinitionen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere, nicht selbständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind oder genutzt werden.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Kanäle** sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Niederschlagswasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Pumpstationen, Regenrückhaltebecken, Niederschlagswasserüberläufe.
2. **Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

3. **Niederschlagswasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
4. **Mischwasserkanäle** sind zur Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser bestimmt.
5. **Grundstücksanschlüsse** sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht unmittelbar hinter der Grenze des zu entsorgenden Grundstücks, bei Nichtvorhandensein eines Kontrollschachts, bis zur Grundstücksgrenze, einschließlich der Pumpen- und Vakuumschächte bei Druck- oder Unterdruckentwässerung. Der Kontrollschacht selbst ist nicht Teil des Grundstücksanschlusses.
6. **Kontrollschächte** sind Einrichtungen für die Reinigung und Kontrolle des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben, sie sind Bestandteil und Beginn der Grundstücksentwässerungsanlage.
7. **Pumpstationen** sind Einrichtungen zum Sammeln und Weiterbefördern des Schmutzwassers mehrerer Grundstücke. Sie sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung und bestehen in der Regel aus einem Sammelraum zur Aufnahme des Schmutzwassers, der maschinentechnischen Ausrüstung und der Steuerungstechnik.
8. **Hauspumpwerke** sind Einrichtungen zum Sammeln und Weiterleiten des Schmutzwassers von einzelnen Grundstücken, inklusive Pumpenschacht. Hauspumpwerke sind grundsätzlich Bestandteil des Grundstücksanschlusses.
9. **Heberanlagen** sind Einrichtungen zum Sammeln und Weiterleiten des Schmutzwassers. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
10. **Vakuumschacht:** Schacht der Unterdruckentwässerung, der die Steuereinrichtung und Ventile enthält. Er ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses.
11. **Gräben, Rigolen, Mulden** sind zur Aufnahme des Niederschlagswassers bestimmt.
12. **Grundstücksentwässerungsanlage** ist die Gesamtheit aller Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. bis zur Grundstücksgrenze oder bis zum Einleitpunkt in das Hauspumpwerk bzw. bis zum Vakuumschacht und ggf. einer Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube.
13. **Grundstückskläranlagen** sind alle Anlagen eines oder mehrerer Grundstücke zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Grundstückskläranlagen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
14. **Abflusslose Sammelgruben** sind Behälter, die lediglich dem Auffangen und Sammeln von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Abwasser dienen. Abflusslose Sammelgruben sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

15. **Fäkalschlamm** ist der Anteil des häuslichen oder in seiner Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Grundstückskläranlage anfällt und im Rahmen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung in die Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des ZVG liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 5 berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage zu verlangen, wenn das Grundstück durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen ist (Anschlussrecht).
Bei anderen Grundstücken kann der ZVG auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht, zu verlangen, dass der in Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5 Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der ZVG.
- (2) Der ZVG kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen,
 - a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
 - b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich, wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist oder wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser gesondert beseitigt werden muss,

und dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der ZVG kann den Anschluss von Grundstücken oder die Erschließung eines Neubau-, Gewerbe- oder Industriegebietes versagen, wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden. Der Versagungsgrund entfällt, wenn die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die dem ZVG durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 6 Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage durch die Grundstückseigentümer hat nach Maßgabe der §§ 10, 19 und 20 dieser Satzung zu erfolgen.

- (2) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der ZVG kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (3) Ein Benutzungsrecht für Wasser, dass kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist, besteht grundsätzlich nicht. Bei vorhandenen technischen Möglichkeiten zur Einleitung und mit vorherigem Abschluss einer Sondervereinbarung entsprechend § 11 der Satzung können hiervon Ausnahmen erteilt werden. Dies gilt insbesondere für Wasser aus Ringdränagen von Gebäuden oder von Ackerdränagen.

§ 7 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn sie durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind. Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Die Eigentümer sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Der ZVG gibt bekannt, für welche Grundstücke Abwasserleitungen betriebsfertig hergestellt worden sind. Damit ist der Anschlusszwang wirksam geworden. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Entwässerungsanlage aufgefordert worden sind, erfolgt sein. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (4) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstückskläranlage bzw. eine abflusslose Sammelgrube befindet, sein Grundstück an die öffentliche Fäkalschlamm-entsorgung anzuschließen.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts das gesamte Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Nutzern von Gebäuden bzw. des Grundstückes. Sie haben diesbezügliche Kontrollen des ZVG zu dulden. Auf Verlangen des ZVG haben die Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken, die gemäß § 7 Abs. 4 an die öffentliche Fäkalschlamm-entsorgung anzuschließen sind, sind verpflichtet, das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleiten und es dem ZVG bei Abholung zu überlassen. Der Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet ist.

§ 9 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung können auf Antrag, im Falle des § 40 Abs. 5 Nr. 7 LWaG M-V vorbehaltlich der Genehmigung, Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim ZVG beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZVG beantragt werden.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie wird erst wirksam mit Zugang des schriftlichen Bescheides.

§ 10 Einleitungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Anschlussgestattung waren.
- (2) Niederschlagswasser darf nur in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Verschmutztes Niederschlagswasser, das aufgrund seines Verschmutzungsgrades nicht in einen Niederschlagswasserkanal abgeführt werden darf, muss in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden. Dies gilt insbesondere für anfallendes Niederschlagswasser von Tankstellengrundstücken, Kfz-Waschplätzen und Umschlagplätzen für gefährliche Güter. Im Übrigen ist hierfür der vorherige Abschluss einer Sondervereinbarung entsprechend § 11 der Satzung notwendig.
- (3) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen nur häusliche Abwässer oder nicht-häusliche Abwässer eingeleitet oder eingebracht werden, die dem ¹³DWA Regelwerk M 115 und den dazugehörigen Anlagen entsprechen.
- (4) Die allgemeinen Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Abwassers dürfen nicht überschritten werden, sie sind durch die Anlage 1 der Satzung festgelegt.
- (5) Die Übernahme von Abwässern, deren Inhaltsstoffe und Beschaffenheit die festgelegten Werte der Anlage 1 dieser Satzung überschreiten, kann durch Sondervereinbarung gem. § 11 geregelt werden.
- (6) Der ZVG kann die Einleitung von Abwasser nach Art und Menge begrenzen bzw. ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.
- (7) Der ZVG kann die Einleitungsbedingungen neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der ZVG kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 3 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der ZVG sofort zu verständigen.
- (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen, ausgenommen ist der Parameter Temperatur.
- (10) Für Fäkalschlamm gilt, dass die Konzentration der anfallenden Inhaltsstoffe, das Äquivalent der Inhaltsstoffe aus dem ungereinigten häuslichen Abwasser nicht übersteigen darf.
Es gelten die Grenzwerte aus Anlage 1.

§ 11 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der ZVG durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 12 Anschlussgestattung

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, ist ein Antrag auf Gestattung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der beim Zweckverband anzufordernden Formanträge einzureichen. Insbesondere hat dieser folgende Unterlagen und Angaben zu enthalten:
- a) Flurkartenauszug des zu entwässernden Grundstückes,
 - b) Grundrisspläne im Maßstab und Flächenpläne im Maßstab nicht kleiner als 1:500, aus denen der Verlauf der Leitungen und die vorhandenen Gebäude einschließlich Größe und Art der befestigten Flächen sowie im Falle des § 15 Absatz 8 der Standort der Grundstückskläranlage ersichtlich werden,
 - c) Entwässerungsplanung,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzuflussmengen und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers entsprechend jeweils gültiger Indirekteinleiterverordnung Mecklenburg-Vorpommern,
 - Pläne zur Vorbehandlung des Abwassers,
 - e) ist vorgesehen, eine Eigengewinnungsanlage zu errichten, ist diese gesondert zu beantragen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

- (2) Der ZVG prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der ZVG schriftlich eine Anschlussgestattung. Die Anschlussgestattung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Anschlussgestattung des ZVG begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

§ 13 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden grundsätzlich vom ZVG hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.
- (2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Anzahl der Anschlüsse trifft der ZVG.
Der ZVG kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen.
Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festlegen und durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit oder durch Baulast sichern.
- (3) Art, Zahl, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse bestimmt der ZVG. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (5) Ändert der ZVG auf Veranlassung des Benutzers den Grundstücksanschluss, so hat der Benutzer die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

§ 14 Druck- und Unterdruckentwässerungsanlagen

- (1) Werden Abwässer von einem Grundstück in eine Druck- oder Unterdruckentwässerungsanlage eingeleitet, hat der Grundstückseigentümer die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden; gleiches gilt für den Betrieb und die Unterhaltung sowie für erforderliche Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten.
In diesen Fällen entfällt die Pflicht zur Herstellung eines Kontrollschachtes gem. § 15 Absatz 2.

- (2) Schächte der Druck- oder Unterdruckentwässerung werden durch den ZVG hergestellt. Sie sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung des ZVG.
- (3) Art und Lage der Einrichtungen werden vom ZVG bestimmt. Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden.
- (4) Für die übrigen, an diese Sammel- und Fördereinrichtung angeschlossenen Grundstücke, gilt § 15 Absatz 2.

§ 15 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden soll, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik ¹⁶insbesondere DIN 1986 oder ein diese DIN Norm ersetzendes technisches Regelwerk herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Für alle neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sie die Schmutzwasserbeseitigung oder -behandlung betreffen, ist dem ZVG durch eine Dichtheitsprüfung eines nach DIN 1610 zertifizierten Fachunternehmens ein Dichtheitsnachweis vorzulegen. Die Dichtheit ist auch nachzuweisen,
 - a) bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatz 1, die zum ersten Mal an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden
 - b) bei Änderungen, Erweiterungen, bei der Behebung von Schäden an bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen oder beim Anschluss neuer baulicher Anlagen an bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen
 - c) unabhängig von den in Abs. 1 und 2 angeführten Anlässen für Dichtheitsprüfungen müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen von Grundstücken, auf denen Schmutzwasser anfällt und abgeleitet wird, periodisch auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersucht, festgestellte Mängel beseitigt und dem ZVG die Dichtheit und Funktionsfähigkeit nachgewiesen werden
 - d) für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung unberührt.

Die Bestätigung des ausführenden Unternehmers, dass die Grundstücksentwässerungsanlage wasserdicht ist, ist vom Anschlussnehmer aufzubewahren und dem ZVG unaufgefordert vorzulegen.

- (3) Ein Kontrollschacht ist am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage vorzusehen, soweit sich diese nicht ausschließlich auf die Grundleitungen des Gebäudes beschränkt. Der ZVG kann verlangen, dass anstelle bzw. zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht oder Reinigungsklappe zu erstellen sind.
- (4) § 15 Absatz 2 gilt nicht für Druck- und Unterdruckentwässerungssysteme.
- (5) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der ZVG vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.
- (6) Gegen Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Rückstauenebene bei der Freigefälleentwässerung ist Oberkante Gelände im Trassenbereich des Entwässerungskanals. Die Rückstauenebene bei der Druckentwässerung liegt in Höhe der Oberkante des Schachtdeckels.

- (7) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.
- (8) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Abwassertechnik in Abstimmung mit dem ZVG einzurichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen des ZVG eingeleitet wird.
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nur dann mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 2 auf dem Grundstück anfällt und ein direkter Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage nicht möglich ist;
 - b) der ZVG nach § 20 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt;
 - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die öffentliche Entwässerungsanlage erteilt wird.
- (10) Die Grundstücksentwässerungsanlage und der Zugang auf dem Grundstück zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers müssen so beschaffen sein, dass die Fahrzeuge des ZVG dieses schadensfrei befahren können.
Des ZVG kann die sichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen. Grundsätzlich soll der Abstand der Grundstückskläranlage zur öffentlichen Straße maximal 10 m betragen. Im Einzelfall sind hiervon Ausnahmen möglich.

§ 16 Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem ZVG den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzuge mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der ZVG ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des ZVG verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anforderung des ZVG freizulegen.¹⁷
- (3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ZVG zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (4) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZVG berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (5) Der ZVG kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur durch ihn oder einen durch ihn Beauftragten bzw. in dessen Anwesenheit angeschlossen und/oder in Betrieb genommen wird.
Der ZVG ist nur dann verpflichtet die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb und/oder an sein Kanalnetz anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß angelegt, gemeldet und ohne Mängel ist.

- (6) Die Zustimmung nach § 12 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den ZVG befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von ihrer Haftung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 17 Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der ZVG ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.
- (2) Der ZVG kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt, kann der ZVG den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

§ 18 Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Grundstückskläranlagen werden grundsätzlich in regelmäßigen Abständen, die abflusslosen Gruben nach Vereinbarung mit dem ZVG entleert.
- a) Mehrkammerausfall- und Absetzgruben mit biologischer Nachbehandlung entsprechend der DIN 4261 werden in lediglich zweijährigem Abstand entschlammt, wenn der Betreiber dies beantragt und sofern nicht nach einem Wartungsprotokoll bzw. der Einleitungserlaubnis ein anderes Entschlammungsintervall notwendig bzw. ausreichend ist.
- b) Alle übrigen Grundstückskläranlagen werden grundsätzlich einmal jährlich entleert.
- c) Bei Bedarf können die Benutzer einen zusätzlichen Entleerungstermin beim ZVG beantragen. Der ZVG entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der Dringlichkeit sowie der betrieblichen Erfordernisse.

Die Betreiber von Kleinkläranlagen, für die nicht die jährliche Regelabfuhr zutrifft, haben entsprechend ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis die Wartungsprotokolle innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wartung beim ZVG vorzulegen, andernfalls veranlasst der ZVG die Entleerung für das laufende Kalenderjahr.

Das Entschlammungsintervall wird max. auf sechzig Monate begrenzt.

- (2) Für die Entleerung ist ausschließlich der ZVG bzw. ein von ihm Beauftragter zuständig. Den Vertretern des ZVG und seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstückskläranlagen bzw. Sammelgruben zu gewähren.
- (3) Der ZVG bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Betreibers besteht insoweit nicht.
- (4) Die Termine für die Entleerung der Grundstückskläranlage sind dem Betreiber mindestens 5 Werktage vorher mitzuteilen.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben geht mit Abfuhr in das Eigentum des ZVG über. Der ZVG ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 19 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstückskläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 13 bis 15 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.
- (2) Bei Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen die an die zentrale Entwässerung angeschlossen waren, ist der Grundstücksanschluss ordnungsgemäß zu sichern und der ZVG unverzüglich zu informieren.

§ 20 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten.
- (2) Für Art, Einbau und Wartung dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend.
Der ZVG ist zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Wartung und des Betriebes des Abscheiders berechtigt. Er kann den Nachweis über die schadlose Entsorgung des Abscheidegutes verlangen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für jeden Schaden, der durch die versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

§ 21 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der ZVG kann entsprechend der jeweils gültigen Indirekteinleiterverordnung Mecklenburg-Vorpommern über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem ZVG auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 10 fallen.
Der ZVG kann verlangen, dass die nach § 17 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und Messergebnisse vorgelegt werden.
- (2) Werden vom Grundstück Stoffe im Sinne des § 10 unzulässiger Weise in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet, ist der ZVG berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Entwässerungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 22 Zutritt zu den Entwässerungsanlagen und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten des ZVG ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung entsprechend § 21 und zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr an Werktagen und in begründeten Fällen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen Zutritt zu gewähren.

- (2) Die Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Abwassermenge, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und der Ersatz- und Erstattungsansprüche sowie die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den ZVG unverzüglich davon zu unterrichten, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage oder der öffentlichen Einrichtung beeinträchtigt wird.

§ 23 Gebühren und Beiträge

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der öffentlichen Entwässerungseinrichtung werden ein Anschlussbeitrag und für ihre Benutzung eine Benutzungsgebühr nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für die Gestattung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung erlassen.

§ 24 Haftung

- (1) Der ZVG haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage und der Fäkalschlamm Entsorgung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der ZVG zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Der ZVG haftet unbeschadet Absatz 1 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Fäkalschlamm Entsorgung oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen. Sie haften dem ZVG für alle Schäden und Nachteile, die ihm durch satzungswidriges Handeln entstehen. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 13 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Sie haften auch für ein Verschulden Dritter. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Kunde, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksabwasseranlagen oder die Anlagen des ZVG ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter u.a..
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat dem ZVG den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu ersetzen.
- (5) Der Verursacher hat den ZVG von allen Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die andere wegen eines von ihm verursachten Schadens beim ZVG geltend machen. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 25 Grundstücksbenutzung und Überbauungsverbot¹⁸

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Abwasserleitungen einschließlich Zubehör, über sein Grundstück unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Entwässerung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder

anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ZVG zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des ZVG noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, es kann ihm nicht zugemutet werden.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZVG die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks beizubringen.
- (6) Über Abwasserentsorgungsanlagen, die gemäß § 1 zur öffentlichen Einrichtung gehören, ist zur Sicherung des Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung ein Schutzstreifen frei zu halten. Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. Eine Überbauung insbesondere mit betriebsfremden Bauwerken bzw. Bepflanzung mit tief wurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon können, wenn gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind, nach vorheriger schriftlicher Antragstellung durch den ZVG zugelassen werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 154 i. V. m. § 5 Abs. 3 KV-MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 6 in Verbindung mit §§ 10, 19, 20 und 21 dem Benutzungszwang zuwider handelt, insbesondere wer gemäß § 10 Abs. 2 Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet,
 - b) den Bestimmungen der §§ 7 und 8 zum Anschluss- und Benutzungszwang zuwider handelt, insbesondere wer der Aufforderung zum Anschluss gem. § 7 Absatz 3 nicht fristgerecht nachkommt,
 - c) § 10 Abs. 3 bis 10 Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist, oder Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder bei der Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des Abwassers die Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen nicht einhält,
 - d) die nach § 12 erforderliche Gestattung, insbesondere vor Herstellung oder Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage, nicht einholt,
 - e) die im § 13 Absatz 4 und § 14 aufgezählten notwendigen Maßnahmen zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage nicht zulässt bzw. nicht duldet,

- f) seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Maßgaben der §§ 15 u. 16 herstellt, in Betrieb setzt, betreibt, unterhält oder ändert,
- g) den nach § 15 Abs. 2 erforderlichen Dichtheitsnachweis nicht erbringt,
- h) nach § 19 den Stilllegungsverpflichtungen zuwider handelt,
- i) den in § 22 geregelten Auskunft- und Mitteilungspflichten zuwider handelt oder das Zutrittsrecht verwehrt,
- j) gemäß § 25 Anlagen des ZVG ohne Zustimmung des ZVG überbaut.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vornimmt, insbesondere Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt, Pumpwerke oder Messeinrichtungen manipuliert.
2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(4) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können Zwangsmittel nach den §§ 86 bis 92 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVBl. M-V 2011), S. 246 angewendet werden. Insbesondere kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist durch den ZVG ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Bei Weigerung des Verpflichteten kann der ZVG nach vorheriger schriftlicher Androhung die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten verfügen (Ersatzvornahme).

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Grevesmühlen, den 07.12.2017

(Bomball)
Verbandsvorsteher

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Anlage 1

**Grenzwerte -
der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die
öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Grevesmühlen**

Das jeweilige Messverfahren in der Originalprobe richtet sich nach der Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung, des Abwasserabgabegesetzes und der Rohrleitungsverordnung in seiner gültigen Form (zuletzt geändert am 2. September 2014 (BGBl. I Nr. 42 vom 05.09.2014 S. 1474))

		Grenzwert
1) Allgemeine Parameter		
a)	Temperatur	35 ° C
b)	pH-Wert	6,5 - 9,0
c)	Absetzbare Stoffe nach 0,5 h	5 ml/l
2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)		
a)	direkt abscheidbar	100 mg/l
b)	mit Abscheideranlage DIN 4040 (>NG 10)	250 mg/l
3) Kohlenwasserstoffindex		
a)	direkt abscheidbar	20 mg/l
b)	gesamt	60 mg/l
4) Halogenierte organische Verbindungen		
a)	absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1mg/l
b)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlen - wasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
5) Organische halogenfreie Lösemittel biologisch abbaubar mit Wasser mischbar		
		3 g/l
6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
*	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
*	Arsen (As)	0,5 mg/l
*	Barium (Ba)	5 mg/l
*	Blei (Pb)	1 mg/l

* Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Grenzwert		
* Chrom	(Cr)	1 mg/l
* Chrom - VI	(Cr)	0,2 mg/l
* Cobald	(Co)	2 mg/l
* Kupfer	(Cu)	1 mg/l
* Nickel	(Ni)	1 mg/l
* Selen	(Se)	2 mg/l
* Silber	(Ag)	1 mg/l
* Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
* Zinn	(Sn)	5 mg/l
* Zink	(Zn)	3 mg/l
Aluminium	(Al)	10 mg/l
Eisen	(Fe)	20 mg/l
7) Anorganische Stoffe (gelöst)		
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)		100 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit(NO ₂ -N)		10 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	10 mg/l
* d) Cyanid, leicht freisetzbar		0,5 mg/l
e) Sulfat	(SO ₄)	400 mg/l
f) * Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid	(F)	30 mg/l
h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l
8) Weitere organische Stoffe		
a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)		50 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach visuell Einleitung des Ablaufs einer mechanisch - biologischen Kläranlage nicht gefärbt erscheint.	
9) Spontane Sauerstoffzehrung		
gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G ₂₄) ",17. Lieferung; 1986		100 mg/l
10) Biochemischer Sauerstoffbedarf		
BSB 5 homogenisiert		500 mg/l
11) Chemischer Sauerstoffbedarf		
(CSB) homogenisiert		1250 mg/l
12) Beschaffenheit des Abwassers		
Verhältnis:	CSB/BSB ₅ < 2,5 CSB/N > 8,0 CSB/P > 25,0	
*) Parameter mit Anforderungen nach Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen - Abwasser VwV"		

Lesefassung